

Frage der / des Abgeordneten Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Infrastruktur Überseestadt“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Antwort:

Angesichts eines signifikanten Anteils an Wohnungsbau ist davon auszugehen, dass die im Stadtteil befindlichen Schulen und Kitas für die zukünftigen Bedarfe keine ausreichenden Kapazitäten vorweisen können.

Genauere Prognosen über die zu erwartende Bevölkerungsstruktur liegen aktuell noch nicht vor.

Im Ortsteil Überseestadt werden derzeit in drei Kindertagesstätten 72 Kinder betreut. 14 weitere Einrichtungen können fußläufig aus der Überseestadt erreicht werden, hier werden zum Kindergartenjahr 2016/2017 687 Plätze angeboten.

Aktuell werden zwei weitere Kindertageseinrichtungen in der Überseestadt geplant. Zum Kindergartenjahr 2017/2018 soll eine Einrichtung mit 100 Plätzen und zum Kindergartenjahr 2018/2019 eine weitere Einrichtung mit 60 Plätzen eröffnet werden.

Auch im Entwurf des Schulstandortplans wird der Entwicklung bereits Rechnung getragen. Dort wird von der Erfordernis einer zusätzlichen, mindestens zweizügigen Grundschule im Ortsteil Überseestadt ausgegangen. Mit dem Beirat Walle wird das Thema Anfang Juni im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Schulstandortplan erörtert. Gespräche zur Suche eines möglichen Standortes für den Schulneubau werden mit den zuständigen senatorischen Behörden zeitlich parallel aufgenommen.

Frage der / des Abgeordneten Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Umstellung auf DVB-T2“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regelsatz zur Sicherung des Existenzminimums nach den Sozialgesetzbüchern II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz umfasst auch persönliche Bedarfe des täglichen Lebens. Dazu gehört ein Mindestmaß an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, und damit auch den Zugang zum Fernsehen.

Der Regelsatz stellt nach dem Gesetz einen monatlichen Pauschalbetrag dar, über den Leistungsberechtigte nach ihren eigenen Bedürfnissen verfügen. Dabei müssen sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe berücksichtigen. Insofern umfasst der Regelsatz auch die im Zusammenhang mit dem Fernsehkonsum anfallenden Kosten.

Der derzeitige DVB-T-Standard für das Antennenfernsehen wird im Laufe des Jahres 2017 abgeschaltet. Danach benötigen Haushalte, die ihr Fernsehprogramm über Antenne beziehen, neue Set-Top-Boxen für den Empfang. Leistungsberechtigte müssen nach dem Sozialgesetzbuch diese Zeit nutzen, um Vorsorge für die Anschaffung entsprechender Geräte zu treffen. Im begründeten Einzelfall wird die leistungsgewährende Stelle, also das Jobcenter oder das Amt für Soziale Dienste, auf Antrag ein Darlehen für die notwendige Anschaffung gewähren.

Bremen ist damit also nicht verpflichtet, Bezieher von Sozialleistungen mit neuen Geräten zum Empfang des Standards DVB-T2 auszustatten, Kosten fallen entsprechend nicht an.

Zu Frage 3:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme bleiben frei zu empfangen, vom Rundfunkbeitrag bleiben Leistungsberechtigte nach SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz befreit. Damit wird ihr gesetzlicher Anspruch auf Information und Teilhabe am kulturellen Leben durch das Fernsehen gedeckt.

Einige HD-Programme privater Sender sollen mit der neuen Verbreitungstechnik nur noch verschlüsselt angeboten werden. Gegen eine monatliche Gebühr – derzeit ist ein mittlerer einstelliger Betrag im Gespräch – können sie freigeschaltet werden. Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen diesen Betrag aus dem Regelsatz aufbringen, wenn sie diese gebührenpflichtigen Programme empfangen wollen.

Frage der / des Abgeordneten Rainer Buchholz, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Einführung einer blauen Abgasplakette für Dieselfahrzeuge“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die vorgeschlagene Blaue Plakette kann ein geeignetes Instrument sein, um das europa- und bundesrechtlich verbindlich vorgegebene Ziel der Luftreinhaltung zu erreichen. Die Ausgestaltung der Blauen Plakette muss sich aber noch konkretisieren. Zunächst ist diesbezüglich die Bundesregierung gefordert, hierfür eine Fortschreibung der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) vorzulegen.

Zu Frage 2:

Derzeit sind die Straßen Dobbenweg und Nordstraße betroffen, weitere mögliche Auswirkungen lassen sich erst nach Konkretisierung der Verordnung durch den Bund benennen. Mögliche Auswirkungen einer Einführung einer Blauen Plakette auf die lokale Wirtschaft hängen auch von dieser Ausgestaltung des Bundes ab. Die Einführung der Umweltzone ab dem Jahr 2008 hat zu keinen nennenswerten negativen Effekten in der lokalen Wirtschaft geführt.

Zu Frage 3:

Die Umweltzone dient der Reduzierung der Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid. Erst wenn festgestellt werden kann, dass eine dauerhafte Unterschreitung insbesondere des NO₂-Grenzwertes erfolgt, kann eine Abschaffung der Umweltzone in Betracht gezogen werden. Insofern wird auf den Bericht der Verwaltung vom 01.09.2014 für die Sitzung der der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 11.09.2014 verwiesen.

Frage der / des Abgeordneten Dr. Thomas vom Bruch, Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Sprachförderung für Geflüchtete - Vorkurse und dann?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Einer durchgängigen Sprachförderung kommt eine zentrale Bedeutung für eine erfolgreiche Integration in den Regelunterricht zu. Auf Basis des Sprachförderkonzeptes der Senatorin für Kinder und Bildung und der schulischen Sprachförderkonzepte realisieren die Schulen eine durchgängige Sprachbildung sowie ergänzende schulische Sprachförderangebote im Rahmen der vorhandenen Sprachförderressourcen. Alle Schulen der Sekundarstufe I, die seit mindestens einem Jahr einen Vorkurs vorhalten, haben zehn zusätzliche Sprachförderstunden für die Anschlussförderung nach Besuch des Vorkurses erhalten. Die schulischen Angebote werden ergänzt durch weitere Maßnahmen. Hier ist beispielhaft der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Universität Bremen zu nennen. Von den Sprachförderangeboten der Schulen profitieren alle neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler.

Zu Frage 2:

Bereits im Rahmen der sogenannten BafÖG-Mittel wurden zusätzliche Sprachförderstunden an die Schulen gegeben. Mit diesen Mitteln wurden insbesondere in den ersten beiden Jahrgängen des Primarbereichs sowie in der Sekundarstufe zusätzliche Förderangebote realisiert, von denen ebenso die Kinder von Geflüchteten profitieren. Darüber hinaus sind im Rahmen der Sofortprogramme des Senats und des Integrationskonzeptes zusätzliche weitere Mittel für die Sprachförderung für geflüchtete Schülerinnen und Schüler bereitgestellt worden: Schulen mit Vorkursen erhalten 10 Lehrerwochenstunden speziell für die additive Sprachförderung im Anschluss an die Vorkurse und zur Begleitung bei der Integration in das Regelsystem. Schließlich sind im Rahmen des Integrationsbudgets für die Schulen weitere

zusätzliche Lehrerwochenstunden vorgesehen, um mit einer erhöhten Anzahl von Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen bei gleichzeitig zunehmender Heterogenität pädagogisch und fachlich fördernd arbeiten zu können. Der Senat sieht in diesen Maßnahmen kein konzeptionelles Defizit.

Zu Frage 3:

Die Haushaltsplanungen des Senats sehen weitere Ressourcen zum Ausbau von Sprachförderangeboten vor. Nach Beschlussfassung über den Haushalt werden weitere Sprachförderangebote realisiert.

Frage der / des Abgeordneten Peter Zenner, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

„Dritte Sportstunde im Sportunterricht“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Schulstufen der allgemeinbildenden Schulen gibt es unterschiedliche Regelungen zum Umfang des Sportunterrichts.

In der Grundschule sind im Lernbereich Ästhetik insgesamt sechs Stunden pro Woche für die Bereiche Kunst, Musik und Sport vorgesehen. Die Bereiche sind gleich aufgeteilt, es werden in den Grundschulen zwei Wochenstunden Sport erteilt.

Nach der Kontingenzstundentafel der Sekundarstufe I, Gymnasium und Oberschule, sind umgerechnet drei Sportstunden pro Jahrgang vorgesehen.

In der Gymnasialen Oberstufe werden Sportpraxiskurse zwei- oder dreistündig unterrichtet.

Den Schulen werden die Stunden entsprechend der Stundentafeln zugewiesen. Die Senatorin für Kinder und Bildung beabsichtigt keine Änderungen der Stundentafeln. An einigen Schulen der Sekundarstufe I können wegen fehlender Hallenzeiten oder Zeiten in anderen geeigneten Sportstätten nicht in jeder Jahrgangsstufe drei Wochenstunden Sport unterrichtet werden.

Zu Frage 2:

Wie zu Frage eins bereits dargestellt, bekommen die Schulen ausreichend Stunden zugewiesen, um Sport entsprechend der Stundentafel zu unterrichten. Insofern ergibt sich kein darüber hinaus gehender personeller Aufwand. Der finanzielle Aufwand für die Bereitstellung regional notwendiger Hallenkapazitäten kann nicht beziffert werden.

Zu Frage 3:

Nein. Unterricht darf nur von entsprechend ausgebildetem Personal durchgeführt werden, dies gilt für den Sport genauso wie für alle übrigen Fächer.

Frage der / des Abgeordneten Peter Zenner, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

„Belegung von Turnhallen mit Flüchtlingen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat geht davon aus, dass die Nutzung von Sporthallen als Flüchtlingsunterkünfte vor Beginn des neuen Schuljahres beendet werden kann. Der Reparaturaufwand für die Sporthalle des Polizeipräsidiums in der Vahr sowie für die drei Hallen, die noch in der Nutzung verblieben sind, kann allerdings noch nicht eingeschätzt werden. Bei den übrigen Turnhallen ist mit dem Abschluss der Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres zu rechnen. Elf von ursprünglich 19 belegten Hallen sind bereits wieder für den Sport freigegeben, oder die Freigabe steht unmittelbar bevor.

Zu Frage 2:

Wie die Erfahrungen des vergangenen Jahres gezeigt haben, ist der Zuzug von Flüchtlingen nicht vorhersehbar. Die Nutzung von Sporthallen war angesichts der historisch einmaligen Situation alternativlos und auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Es bleibt Ziel des Senats, ausreichend Aufnahmekapazitäten vorzuhalten, damit Flüchtlinge möglichst nicht in Sporthallen untergebracht werden müssen.

Zu Frage 3:

Die Übernahme von Beitragsausfällen bei den Sportvereinen oder von gesonderten Leistungen für deren Beschäftigte ist rechtlich nicht möglich. Derartige Erstattungsbegehren sind bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auch nicht eingegangen. In Einzelfällen wurden besonders betroffene Sportvereine, die nicht auf andere Sporthallen ausweichen konnten, bei der Anmietung von Ersatzräumen unterstützt.

Frage der / des Abgeordneten Heiko Strohmann, Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Sanierung des Autobahnzubringers Hemelingen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Erhaltungsmaßnahme „Sanierung des Zubringers Hemelingen“ war im Zeitraum vom 11.05.2015 bis zum 20.11.2015 vorgesehen. Die Gewerke Brückenbau, Straßenbau, Entwässerungsanlagen und Markierungen konnten termingerecht fertiggestellt werden. Beim Gewerk Schutzeinrichtungen ergaben sich im Verlauf der Bauausführung dagegen Schwierigkeiten in der Umsetzung, da in Teilbereichen des Zubringers die Angaben der Bestandsdokumentation zur Lage von Leitungen nicht mit dem tatsächlichen Verlauf übereinstimmten. In Folge mussten in der Planung vorgesehene Schutzeinrichtungssysteme gewechselt werden, was gesonderte Planungs- und zusätzliche Bauleistungen erforderte. Eine termingerechte Fertigstellung konnte somit nicht mehr gehalten werden, so dass diese Leistungen erst nach der winterlichen Bauunterbrechung in 2016 angegangen werden konnten.

Zu Frage 2:

Bei den im Jahr 2016 durchzuführenden Arbeiten auf dem Zubringer handelt es sich um Restleistungen des Gewerkes Schutzeinrichtungen sowie um kleinere Mängelbeseitigungen und Restarbeiten im Gewerk Straßenbau, die in der Winterpause 2015/2016 nicht ausgeführt werden konnten. Die Gesamtfertigstellung ist nunmehr am 20.05.2016 erfolgt.

Zu Frage 3:

Die Gesamtkosten der Erhaltungsmaßnahmen zur Sanierung des Zubringers Hemelingen wurden mit 6.170.000 € veranschlagt. Im Zuge der Bauausführung wurde die Veranschlagung der Gesamtkosten aufgrund von Mehrleistungen auf insgesamt 7.000.000 € fortgeschrieben. Dabei sind die Baukosten und Teile der Planungsleistungen mit bis zu 75 % nach dem Entflechtungsgesetz förderungsfähig. Am 15.11.2015 wurde die zuständige Deputation informiert und der zusätzliche Finanzierungsbeschluss eingeholt.

Die tatsächlichen Kosten können derzeit noch nicht abschließend benannt werden, da die Maßnahme noch nicht schlussgerechnet ist. Gleichwohl ist mittels Kostencontrolling abzusehen, dass die veranschlagten und zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen werden.

Frage der / des Abgeordneten Peter Zenner, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

„Investitionsstau - Sanierung von öffentlichen Turn- und Sporthallen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

In den Gebäuden der Sondervermögen Immobilien und Technik, zu denen auch die Turn- und Sporthallen zählen, werden etwa alle 3 Jahre Begehungen zur Erfassung des Bauzustandes durchgeführt. Eine Darstellung der einzelnen festgestellten Schäden ist arbeitsaufwändig und daher nicht kurzfristig lieferbar. Gleiches gilt für die zur Behebung der Schäden aufzuwendenden Mittel. Hier besteht auch eine Abhängigkeit von mehreren Faktoren wie Prioritätensetzungen, dem Zeitpunkt der Ausführung, der Notwendigkeit flankierender Maßnahmen. Das bisher praktizierte Verfahren der Begehungen zur Zustandserfassung wird zur Zeit mit dem Ziel neu gestaltet, künftig besser strategische Sanierungsplanungen aufstellen zu können.

Zu Frage 2

Der Zeitraum, in dem die Sanierung von Turn- und Sporthallen durchgeführt wird, hängt von der Dringlichkeit dieser Reparaturen im Vergleich zu Schäden an anderen Gebäuden ab. Bei den jährlichen Gebäudesanierungsprogrammen haben oberste Priorität Sicherheitsbelange, Brandschutzprobleme, Schadstoffbelastungen sowie Tragwerksschäden, um den Schutz von Leib und Leben der Nutzer zu gewährleisten. Die Höhe des Budgets ist selbstverständlich auch von Bedeutung.

Zu Frage 3

Vereinzelt kann es vorkommen, dass Hallen aufgrund akuter baulicher Notwendigkeiten gesperrt werden müssen. In solchen Fällen werden umgehend Maßnahmen ergriffen, um den Sportbetrieb zumindest eingeschränkt und möglichst frühzeitig wieder aufnehmen zu können.

Eine längere Ausfallzeit besteht aktuell in der Oberschule an der Hermannsburg, da hier ein größerer Teil des Gebäudes mit einer innenliegenden Halle wegen baulicher Mängel aus der Nutzung genommen werden musste.

Sollten Sperrungen von Sporthallen unvermeidlich sein, wird nach Kompensationsmöglichkeiten gesucht z. B. durch Kooperationen mit anderen Standorten oder angepasste Sportangebote. Ein signifikanter Ausfall von Schul- und Vereinssport aufgrund von Bauschäden ist nicht bekannt.

Frage der / des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ohne Vormund“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Stichtag vom 11.05.2016 halten sich derzeit 2.253 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bremen auf. Davon wurden 55 Personen vorläufig in Obhut genommen, die potentiell umverteilt werden können.

Zu Frage 2:

Das Amt für Soziale Dienste hat grundsätzlich für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen Antrag auf Bestallung eines Amts- oder Einzelvormunds gestellt. Auch im Familiengericht liegen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge keine unbearbeiteten Anträge auf Vormundschaften vor; alle dortigen 12 Verfahren sind im Geschäftsgang.

Für Personen, die ab 01.11.2015 eingereist sind und nach der vorläufigen Inobhutnahme umverteilt werden, wird in Bremen keine Vormundschaft beantragt sondern erst nach der Umverteilung durch das dann zuständige Jugendamt.

Zu Frage 3:

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird spätestens einen Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme eine Amtsvormundschaft beantragt, sofern die Umverteilung in ein anderes Bundesland bis dahin nicht abgeschlossen ist. Die anschließende Bearbeitungszeit bei den Familiengerichten beträgt eine bis zwei Wochen. Insofern halten sich unbegleitete minderjährige Ausländer maximal fünf bis sechs Wochen ohne Vormund in Bremen auf. Bei den umA, die vorläufig in Obhut genommen wurden und innerhalb eines Monats umverteilt werden, wird keine Vormundschaft beantragt. Dieser Personenkreis hält sich daher für maximal einen Monat in Bremen ohne Vormund auf.

Frage der / des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Fremdunterbringung Jugendlicher außerhalb Bremens in umstrittenen Einrichtungen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 31. März 2016 waren 944 junge Menschen aus Bremen fremduntergebracht, davon 31 Prozent in Bremen und 69 Prozent außerhalb.

Zu Frage 2:

In der Jugendhilfeeinrichtung „Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfe Dithmarschen“ hat Bremen in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche nicht untergebracht.

In der Jugendhilfeeinrichtung „Therapiezentrum Rimmelsberg – Hof Seeland“ waren zwei Jugendlichen zeitweise untergebracht. Beide Jugendliche sind nach einem Jahr aus pädagogischen Gründen in eine andere Einrichtung verlegt worden.

Zu Frage 3:

Es sind dem Jugendamt Bremen für den Zeitraum der Belegung keine Zwangsmaßnahmen bekannt geworden, von daher ist keine Meldung an das Aufsicht führende Landesjugendamt erfolgt, das die Betriebserlaubnis erteilt oder gegebenenfalls entzieht.